

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Marktoberdorf
„Stadtwerke Marktoberdorf“**

vom 06.06.2000

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung – GO – (FN BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVB1. S.86), erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende Satzung:

§1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Stadtwerke der Stadt Marktoberdorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Marktoberdorf geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Marktoberdorf“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt DM 10.000.000,--.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser und die Entsorgung und Reinigung des Abwassers. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Stadtwerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§7)

§4

Die Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern (Werkleiter): dem Stadtbaumeister als techn. Leiter und dem Stadtkämmerer als kaufm. Leiter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Personalsachen, soweit es sich um den Personaleinsatz handelt.
 4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des 1. Bürgermeisters nach Art. 39 GO auf die Werkleitung übertragen sind.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von DM 20.000,-- übersteigen;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV) soweit sie den Betrag von DM 10.000,-- übersteigen;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall DM 20.000,-- übersteigt;
 6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als DM 1.000,-- beträgt;
 7. die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als DM 5.000,-- im Einzelfall beträgt;
 8. Personalangelegenheiten i. S. von § 6 Abs. 1 Nr. 11, soweit nicht der Stadtrat oder der

erste Bürgermeister zuständig ist.

§6 Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-/Vermögensplan und Stellenübersicht)
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung
6. die Rückzahlung von Eigenkapital
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu
8. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
9. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge
10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen
11. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss oder der erste Bürgermeister zuständig ist
12. die Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§7 Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses und Dienstvorgesetzte der im Eigenbetrieb verwendeten Bediensteten der Stadt. Er führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit er sie nicht auf einen Werkleiter übertragen hat.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt an Stelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§8
Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§9
Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Marktoberdorf“ durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen. Die Erträge sollen die Aufwendungen decken. Die Erzielung von Gewinnen ist nicht beabsichtigt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen.
- (3) Der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nehmen – unbeschadet einer Innenrevision der Stadtwerke – auch für die Stadtwerke die in Art. 107 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§11
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Marktoberdorf „Stadtwerke Marktoberdorf“ vom 17.12.1999 außer Kraft.